

Stiftung  
Gedenken  
und  
Frieden



# Satzung

*Gedenken und Frieden –  
Stiftung Volksbund Deutsche  
Kriegsgräberfürsorge*

26. April 2008

## **Stiftung Gedenken und Frieden**

**Stiftung Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge**

Lützowufer 1 • 10785 Berlin

**Büro Kassel:**  
Werner-Hilpert-Str. 2 • 34112 Kassel

TEL: 0800 - 7777 - 001  
FAX: 0561 - 7009 - 221  
Info@GedenkenundFrieden.de  
www.GedenkenundFrieden.de

Zustiftungen: Commerzbank Berlin  
KTO: 1 004 888 00 IBAN: DE48 100 800 00 01 004 888 00  
BLZ: 100 800 00 BIC: DRESDEFF

Stiftungsaufsicht Berlin: 3416/654-II.2  
Finanzamt Kassel: 25 250 66405

## **Präambel**

Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. hat mit seiner Gründung nach dem Ersten Weltkrieg im Jahre 1919 einen eigenen, durch Bürgerwillen und Ehrenamtlichkeit geprägten Weg beschritten und diesen bis heute bewahrt.

Deshalb steht der Volksbund mitten in der Gesellschaft. Durch die Fülle und das Gewicht seiner Aufgaben stellt er einen Eckpfeiler der Zivilgesellschaft dar und gestaltet durch seine Arbeit ganz maßgebend die Kultur des Gedenkens und Erinnerns sowie die Friedensarbeit in Deutschland.

Diesen Weg als unverwechselbaren Beitrag im Kreis der Völker Europas zu bewahren, betrachten wir als unsere nationale und zugleich als europäische Verpflichtung.

Daran wollen wir festhalten. Dafür fühlen wir uns verantwortlich. Deshalb müssen wir für die Zukunft Vorsorge treffen, die Pflege der Gräber, die Erinnerung an die Gefallenen und an die Opfer der Gewaltherrschaft als Erbe der Generationen dauerhaft weiter zu führen, die die beiden Weltkriege, die Gefangenschaft, Deportation, Vertreibung und Verfolgung durchlebt und durchlitten haben.

Die Errichtung der Stiftung Gedenken und Frieden – Stiftung Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge dient diesem Ziel.

## **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz**

Die Stiftung führt den Namen

Gedenken und Frieden – Stiftung Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge.

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Berlin.

## **§ 2 Zweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist
  - die Wahrung und Pflege des Gedenkens an die Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft als Mahnung zum Frieden unter den Völkern und zur Achtung der Würde und der Freiheit der Menschen
  - die Pflege und Erhaltung der Kriegsgräberstätten;
  - die Jugend- und Schularbeit zur Pflege des Gedenkens und der Versöhnung.
  
- (2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - Bau und Pflege der Gräber von Opfern von Krieg- und Gewaltherrschaft;
  - Sorge für die Ruhestätten der deutschen Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft im In- und Ausland, wobei sich die Stiftung auch der Ruhestätten anderer Kriegstoter annehmen kann;
  - Erfassung der deutschen Kriegstoten beider Weltkriege und ihrer Gräber;
  - Betreuung der Angehörigen der Kriegstoten in Angelegenheiten der Kriegsgräberfürsorge;
  - Beratung öffentlicher und privater Stellen sowie von Personen in Angelegenheiten der Kriegsgräberfürsorge;
  - Pflege und Förderung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Kriegsgräberfürsorge;
  - Durchführung von Veranstaltungen mit Jugendlichen und Schülern zur Förderung der Jugend- und Schularbeit;
  - Durchführung von Musik-, Konzert- und Theaterveranstaltungen jedweder Art im Zusammenhang mit den unter Absatz 1 genannten Zwecken.
  
- (3) Diese Zwecke werden erfüllt durch finanzielle Unterstützung von Institutionen, die die Mittel für steuerbegünstigte Zwecke verwenden und auf diesem Gebiet tätig sind. Die Stiftung kann diese Aufgaben auch selbst durchführen.
  
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
  
- (5) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kulturelle Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

- (6) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Vermögen, Verwendung der Mittel**

- (1) Das Anfangsvermögen der Stiftung besteht aus dem vom Stifter zugesagten Kapitalbetrag in Höhe von 1,5 Mio. Euro. Zustiftungen und Spenden sind möglich. Zustiftungen können mit dem Namen des Zustifters verbunden werden.
- (2) Zustiftungen und Zuwendungen, die dazu bestimmt sind, fließen dem Stiftungsvermögen zu.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.
- (4) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (5) Die Bildung von Rücklagen ist zulässig, soweit hierdurch die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigt wird.
- (6) Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Organ**

Organ der Stiftung ist der Vorstand. Er wird von einem Kuratorium beraten.

### **§ 5 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern des Bundesvorstandes des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V.:

- a) dem Präsidenten als Vorsitzenden,
- b) einem der stellvertretenden Präsidenten, der vom Bundesvorstand des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. für die Dauer seiner Amtszeit bestimmt wird, als stellvertretender Vorsitzender,
- c) dem Bundesschatzmeister,
- d) dem stellvertretenden Bundesschatzmeister,
- e) dem Generalsekretär.

## **§ 6 Vorsitz, Beschlussfassung des Vorstands**

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen. Der Vorsitzende oder im Vertretungsfall der stellvertretende Vorsitzende lädt alle Mitglieder des Vorstandes schriftlich unter Mitteilung der genauen Tagesordnung möglichst mit einwöchiger, mindestens mit dreitägiger Frist zur Sitzung ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend sind.
- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. In wichtigen Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann auf Vorschlag des Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden eine schriftliche Abstimmung erfolgen, an der sich mindestens drei Vorstandsmitglieder beteiligen müssen. Diese Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der sich an der Abstimmung beteiligenden Mitglieder des Vorstandes gefasst.
- (3) Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

## **§ 7 Aufgaben des Vorstands, Vertretung**

- (1) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne der §§ 86, 26 BGB und vertreten die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen vertritt allein.
- (2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung in eigener Verantwortung. Er hat dabei den Willen des Stifters so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen. Die Vorstandsmitglieder sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.
- (3) Der Vorstand hat die Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen. Der Prüfungsauftrag muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie die satzungsgemäße Verwendung der Erträge und etwaiger Zuwendungen unter Erstellung eines Prüfungsberichts im Sinne von § 8 Abs. 2 des Berliner Stiftungsgesetzes (StiftG Bln) erstrecken. Der Vorstand beschließt den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks und den von ihm gewürdigten Prüfungsbericht nach Satz 1 und 2 als Jahresbericht.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 8 Kuratorium, Vorsitz**

- (1) Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf Vorschlag aus dem Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. vom Vorstand der Stiftung für fünf Jahre berufen; Verlängerungen der Amtszeit sind möglich. Sie führen ihr Amt ehrenamtlich und unentgeltlich. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.
- (2) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

## **§ 9 Empfehlungen des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium stimmt über seine Empfehlungen in Sitzungen ab. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende lädt alle Kuratoriumsmitglieder schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zur Sitzung ein.
- (2) Die Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Kuratoriumsmitglieder.
- (3) Über die Sitzungen des Kuratoriums ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Empfehlungen sind im Wortlaut festzuhalten.

## **§ 10 Aufgaben des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium berät den Vorstand bei seiner Tätigkeit u. a. durch die Abgabe von Empfehlungen für
  - a) die Richtlinien der Arbeit der Stiftung,
  - b) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
  - c) die Verwendung der Stiftungsmittel.
- (2) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 11 Geschäftsführung**

Die Geschäfte der Stiftung führt im Auftrag des Vorstandes der Generalsekretär des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. und als dessen Stellvertreter der stellvertretende Generalsekretär des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. Sie führen ihr Amt nebenamtlich.

## **§ 12 Aufgaben der Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführer haben die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen sowie ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu fertigen.
- (2) Die Geschäftsführer bedürfen der Zustimmung des Vorstandes zur Vornahme folgender Rechtshandlungen:
  - a) für die Anlage des Vermögens der Stiftung und jegliche Verfügung über Vermögensanlagen,
  - b) für den Abschluss von Verträgen, durch die die Stiftung länger als ein Jahr gebunden wird, oder deren Gegen- oder Haftungswert eine vom Vorstand zu bestimmende Grenze übersteigt,
  - c) für die Übernahme von Bürgschaften oder Garantien.
- (3) Im übrigen bestimmen sich die Aufgaben der Geschäftsführer nach der Geschäftsordnung.

## **§ 13 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 14 Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung, Vermögensanfall**

- (1) Beschlüsse, die die Satzung der Stiftung ändern, werden vorbehaltlich des Absatzes 2 mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstandes gefasst.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, oder über die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung können nur mit einer Mehrheit von vier Vorstandsmitgliedern beschlossen werden. Solche Beschlüsse sind nur zulässig bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse, insbesondere wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.
- (3) Bei Aufhebung der Stiftung, die insbesondere bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke zu beschließen ist, fällt ihr Vermögen an den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V., der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.



## § 15 Staatsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der Aufsicht des Landes Berlin gemäß den Vorschriften des Berliner Stiftungsgesetzes.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands im Sinne der §§ 86, 26 BGB sind nach § 8 StiftG Bln verpflichtet, der Aufsichtsbehörde
  1. unverzüglich die jeweilige Zusammensetzung des Vorstandes der Stiftung einschließlich der Verteilung der Ämter anzuzeigen, zu belegen und die Anschrift der Stiftung und die Wohnanschriften der Mitglieder des Vertretungsorgans mitzuteilen; die Vorstandsmitglieder gem. § 5 Buchst. b) bis e) sind dabei vom Präsidenten des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. mit legitimierender Wirkung nach außen zu bestätigen.
  2. den nach § 7 Abs. 3 beschlossenen Jahresbericht einzureichen; dies soll innerhalb von 8 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres erfolgen; der Vorstandsbeschluss ist beizufügen.
  3. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist von einem der nach § 7 Abs. 1 vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen.

# **Regelung der Zustiftungen und Spenden an die Stiftung *Gedenken und Frieden***

## **1) Namentliche Unterstiftung ab 150 000 Euro**

Innerhalb der Stiftung *Gedenken und Frieden* können ab 150 000 Euro unselbständige Stiftungen mit eigenem Namen, speziellem Stiftungszweck und abgegrenztem Stiftungsvermögen geführt werden. Voraussetzung ist die Vereinbarkeit des Stiftungszwecks mit der Satzung der Stiftung *Gedenken und Frieden*. Die Erträge werden entsprechend der Satzung der Unterstiftung der vorgesehenen Verwendung zugeführt. Der Stiftername / die Stifternamen werden im Stiftungsbuch geführt.

## **2) Namentliche Zustiftung mit Zweckbindung ab 30 000 Euro**

Die namentliche Zustiftung geht in das Stiftungsvermögen der Stiftung *Gedenken und Frieden* ein. Ab 30 000 Euro kann der Stifter festlegen, ob die Erträge aus dem Kapitalanteil einem bestimmten Projekt oder Stiftungsthema zufließen sollen. Die Namen des Zustifters / der Zustifter werden in einem Stiftungsbuch geführt.

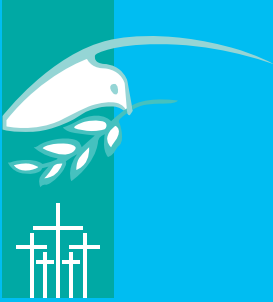
## **3) Namentliche Zustiftung ohne Zweckbindung ab 5 000 Euro**

Namentliche Zustiftungen sind ab 5 000 Euro möglich und fließen in das Stiftungskapital der Stiftung *Gedenken und Frieden*. Die Erträge aus diesen Zustiftungen werden entsprechend dem Stiftungszweck verwendet. Die Namen des Zustifters / der Zustifter werden in einem Stiftungsbuch geführt.

## **4) Zustiftungen und Spenden**

Zustiftungen und Spenden sind in jeder Höhe möglich. Die Zustiftungen wachsen dem Stiftungskapital der Stiftung *Gedenken und Frieden* zu, während die Spenden zeitnah für den Stiftungszweck eingesetzt werden.





► *Wem an der Zukunft  
was liegt, muss wissen,  
was die Vergangenheit  
uns lehrte!* ◀◀

*(Johann Wolfgang von Goethe)*

## **Stiftung Gedenken und Frieden**

**Stiftung Volksbund Deutsche  
Kriegsgräberfürsorge**

Lützowufer 1 • 10785 Berlin

### **Büro Kassel:**

Werner-Hilpert-Str. 2 • 34112 Kassel

TEL: 0800 - 7777 - 001

FAX: 0561 - 7009 - 221

[Info@GedenkenundFrieden.de](mailto:Info@GedenkenundFrieden.de)

[www.GedenkenundFrieden.de](http://www.GedenkenundFrieden.de)